

14. Hat eine Strafanzeige wegen Gewerbsunzucht dann als unbegründet und als wider besseres Wissen erhoben zu gelten, wenn die Beschuldigung hinsichtlich eines einzelnen Falles der Unzuchtverübung erfunden ist?

St.G.B. §§ 164, 361 Nr. 6.

I. Straffenat. Ur. v. 16. Januar 1908 g. G. I 1112/07.

I. Landgericht Reg.

#### Gründe.

Gegenstand der Anklage und des Urteils ist ausschließlich die Anzeige, die der Angeklagte bei dem Gendarmierewachtmeister H. erhoben und die dieser an das Amtsgericht R. abgegeben hat. Nach den Urteilsgründen darf trotz Mangels einer dahingehenden ausdrücklichen Feststellung angenommen werden, daß die Abgabe der Strafanzeige an die genannte Behörde der Absicht des Angeklagten entsprach. In der Anzeige, die sonach bei der Behörde gemacht ist (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 51, Bd. 33 S. 385 u. a.), hat der Angeklagte wider besseres Wissen behauptet, die Zeugin F. habe sich ihm gegen Entgelt preisgegeben. Ob der Angeklagte diese Handlung für strafbar hielt und ob er, wie das Urteil annimmt, die F. der Verübung gewerbsmäßiger Unzucht beschuldigen und wegen dieser Übertretung der Strafverfolgung aussetzen wollte, darauf kommt es nicht allein an; neben dieser Absicht ist zum Tatbestand des § 164 St.G.B.'s auch erforderlich, daß die Handlung in der Anzeige derart geschildert ist, daß sie als unter ein Strafgesetz

fallend zu gelten hat. Zwar ist nicht notwendig, daß alle Tatbestandsmerkmale der in Frage kommenden Straftat einzeln aufgeführt sind; vielmehr genügt es, wenn die äußere Handlung derart erkennbar gemacht ist, daß die Strafverfolgungsbehörde sich zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlaßt sehen konnte und der Anzeigende dies wußte. Durch die Behauptung, daß die Zeugin S. sich gegen Entgelt habe gebrauchen lassen, wird diese einer Handlung bezichtigt, die nicht unbedingt strafbar ist, die aber unter Umständen strafbar sein kann. Denn die einmalige Verübung von Unzucht durch eine Frauensperson, welche für die Preisgabe Entgelt fordert oder annimmt, ist nach § 361 Nr. 6 St.G.B.'s nur dann strafbar, wenn die Unzuchtverübung nicht auf den Einzelfall beschränkt war oder darauf beschränkt bleiben sollte, sondern wenn die Unzucht zum Zwecke des Erwerbes bereits vorher mit anderen Männern betrieben und dann im Einzelfall zu dem gleichen Zwecke fortgesetzt wurde oder wenn die einmalige Unzuchtverübung durch die Frauensperson in der Absicht erfolgte, demnächst zum Zwecke des Erwerbes auch mit anderen Männern Unzucht zu begehen. Sonach hängt die Strafbarkeit der Unzuchtverübung begrifflich von bestimmten weiteren Tatumständen ab. Ob solche Umstände in der Anzeige ausreichend erkennbar gemacht sind, ist Auslegungsfrage, die der Richter zu entscheiden hatte und nach Lage der Sache ohne Rechtsirrtum auf ausreichender tatsächlicher Grundlage bejaht hat. . . . Die Feststellung, daß der Angeklagte Anzeige wegen Gewerbsunzucht, also einer „strafbaren Handlung“, erhoben habe läßt sich daher nicht beanstanden; ebenso wenig die weitere Annahme des Urteils, daß der Angeklagte eine Beschuldigung in diesem Sinne mittels der Anzeige erheben wollte; auf seine Willensrichtung konnte nicht nur aus der Anzeige selbst geschlossen werden, sondern auch aus seinen Äußerungen vor Erhebung der Anzeige, in denen er die Zeugin S. des Verkehrs mit anderen Männern bezichtigt hatte.

Dagegen gibt das Urteil in anderer Richtung Anlaß zu Bedenken. Die Tatsachen, welche der Angeklagte angezeigt hat, um die Beschuldigung der Gewerbsunzucht zu begründen, sind unwahr und wider besseres Wissen vorgebracht. Ob die Beschuldigung selbst, der Vorwurf der strafbaren Handlung als solcher, gleichfalls unbegründet ist, darüber hat die Strafkammer keine Entscheidung getroffen. Das

angefochtene Urteil begnügt sich mit dem Nachweis, daß die angezeigten Einzelthaten unwahr sind, erörtert aber nicht, ob die Zeugin F. die ihr in der Anzeige zur Last gelegte Übertretung nicht doch begangen habe; es fehlt sonach eine dem Umfang der erhobenen Bezichtigung entsprechende Feststellung über ihre Wahrheit oder Unwahrheit. Erweist sich die Anschulldigung der Gewerbsunzucht als begründet oder hat sie der Angeklagte dafür gehalten, so kann seine Strafbarkeit nicht allein daraus hergeleitet werden, daß er eine bestimmte, in der gewerbsmäßigen Straftat aufgehende Einzelhandlung erfunden hat. Die Urteilsbegründung legt den Schluß nahe, daß die Strafkammer den Tatbestand des § 164 St.G.B.'s auch dann für erfüllt ansieht, wenn die Zeugin F. tatsächlich um die in Frage kommende Zeit gewerbsmäßig Unzucht mit Männern, wenn auch nicht gerade mit dem Angeklagten, getrieben hat. Das wäre rechtsirrig.

Das angefochtene Urteil ist hiernach aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei der wiederholten Verhandlung wird auch festzustellen sein, ob die Angabe des Angeklagten, daß die Zeugin F. sich gegen Entgelt unzüchtige Betastungen gefallen ließ, der Wahrheit entspricht; denn bejahendenfalls kann, da auch andere Unzuchtthaten als die Beischlafsvollziehung gewerbsmäßig betrieben werden und unter § 361 Nr. 6 St.G.B.'s fallen können (Entsch. w. o. Bd. 37 S. 303), die Anzeige, auch wie erhoben, begründet und nur durch Anführung einzelner unwahrer Thaten übertrieben und entstellt sein.